

Satzung - Verband deutscher Self Storage Unternehmen e.V.

§ 1 NAME DES VERBANDES

Der Verband führt den Namen

Verband deutscher Self Storage Unternehmen e.V.

§ 2 SITZ DES VERBANDES

Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3 ZWECK DES VERBANDES

3.1 Der Verband hat den Zweck, gegenüber Staat, Medien und Dritten die Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu schützen sowie deren Belange wahrzunehmen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

3.1.1 Beratung politischer Entscheidungsträger und Beteiligung an Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren im Inland und auf Europäischer Ebene durch eine Unterstützung der Ziele der europäischen Self Storage Vereinigung „FEDESSA“;

3.1.2 Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung einer kontinuierlichen Medienpräsenz sowie Fachpublikationen;

3.1.3 Konzeption einheitlicher Branchenstandards;

3.1.4 Eintreten für lauterer Wettbewerb und Markttransparenz.

3.2 Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Ordentliches Mitglied des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die Selbsteinlagerungseinrichtungen zum Zweck der Selbsteinlagerung gemäß nachstehender Definition betreiben:

Self Storage ist ein System der Selbsteinlagerung, bei dem der Anbieter auf der Grundlage eines Selbsteinlagerungsvertrages eine abgegrenzte, nicht einsehbare und sicherbare Einheit zur Lagerung zuweist, zu der der Kunde während der Betriebszeiten ohne Hilfe des Anbieters das alleinige Zugangsrecht hat.

Die Selbsteinlagerung findet in einer Selbsteinlagerungseinrichtung statt, welche sich durch einen dafür extra ausgewiesenen abgegrenzten Innenbereich oder einer dafür extra ausgewiesenen abgegrenzten Außenfläche auszeichnet.

Grundsätzlich können in den Selbsteinlagerungseinrichtungen auch andere Nutzungsarten als Selbsteinlagerung erfolgen, insofern diese Nutzungsarten sich auf maximal 25% der gesamttausbaufähigen vermietbaren Nettofläche beschränken und den gültigen Gesetzen und Normen entsprechen. Abweichend hiervon dürfen andere Nutzungsarten, die abgegrenzte, nicht einsehbare, sicherbare und einzeln vermietbare Einheiten umfassen, wie z. B. Garagen oder Schließfächer, bis zu 75 % der gesamttausbaufähigen vermietbaren Nettofläche ausmachen, sofern sie den geltenden Gesetzen und Normen entsprechen und innerhalb des Rahmens der gültigen Qualitätskriterien des Verbandes betrieben werden.

Alle Selbsteinlagerungseinrichtungen eines Mitglieds müssen jederzeit den gültigen Qualitätskriterien des Verbandes entsprechen. Verstößt ein Mitglied gegen diese Anforderungen, kann der Verband eine angemessene Vertragsstrafe nach Hamburger Brauch geltend machen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere und Dauer des Verstoßes sowie etwaiger Wiederholungen durch den Verband nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgesetzt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt; eine gezahlte Vertragsstrafe wird jedoch auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet. Ein Verstoß des ordentlichen Mitgliedes gegen diese Verpflichtung kann darüber hinaus im Wiederholungsfall einen wichtigen Grund für dessen Ausschließung gemäß Ziff. 6.3.4(d) darstellen.

Ein ordentliches Mitglied ist verpflichtet, alle von ihm betriebenen Selbsteinlagerungseinrichtungen dem Verband nach vorausgegangener Abfrage bis zum Ablauf des 31.12. eines jeden Kalenderjahres zu melden.

- 5.2 Ordentliche Mitglieder müssen bis zum Ablauf des 31.12. eines jeden Kalenderjahres alle mit ihnen im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen unter Angabe der Anzahl der von den verbundenen Unternehmen betriebenen Selbstlagerungseinrichtungen nach vorausgegangener Abfrage dem Verband melden. Alle Selbsteinlagerungseinrichtungen verbundener Unternehmen, die unter dem gleichen oder einer ähnlichen Bezeichnung/Logo/Marke (Branding) wie die Selbstlagerungseinrichtungen des ordentlichen Mitglieds betrieben werden, werden dem ordentlichen Mitglied zugerechnet. Betreiben die verbundenen Unternehmen die Selbsteinlagerungseinrichtungen unter einer anderen Bezeichnung/Logo/Marke (Branding), so wird das ordentliche Mitglied sicherstellen, dass die mit ihm verbundenen Unternehmen eine eigenständige ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Ein Verstoß des ordentlichen Mitgliedes gegen diese Verpflichtung kann im Wiederholungsfall einen wichtigen Grund für dessen Ausschließung gemäß Ziff. 6.3.4(d) darstellen.
- 5.3 Als außerordentliche (fördernde) Mitglieder können weitere natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, auch wenn sie die Voraussetzungen nach Ziff. 5.1 nicht erfüllen.

§ 6 AUFNAHME UND AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN

- 6.1 Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen (fördernden) Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen auf Antrag, der mindestens in Textform zu stellen ist. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird dem Erwerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.
- 6.2 Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Beschluss kann auf mindestens in Textform an den Vorstand gerichteten Antrag von fünf ordentlichen Mitgliedern die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Aufnahme beschließen kann. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht jedoch nicht.
- 6.3 Die Mitgliedschaft endet:
- 6.3.1 Durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist und dem Vorstand gegenüber mindestens in Textform zwölf Monate vor Schluss des Kalenderjahres erklärt werden muss;
- 6.3.2 Bei natürlichen Personen durch den Tod;

- 6.3.3 Bei juristischen Personen durch deren Auflösung, die Eröffnung des Insolvenzverfahren bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse sowie den Verlust der Rechtsfähigkeit;
- 6.3.4 Durch Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes;
- (a) Wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung und Fristsetzung mit Mitgliedsbeiträgen mehr als 4 Wochen ganz oder teilweise rückständig ist;
 - (b) Wenn über ein Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen oder das Interesse des Verbandes zu schädigen, oder die dem Zweck oder der Zielsetzung, insbesondere auch dieser Satzung entgegenstehen;
 - (c) Wenn ein Standort eines ordentlichen Mitgliedes nicht mehr den in Ziff. 5.1 festgelegten Kriterien genügt und trotz einer Abmahnung mit angemessener Fristsetzung keine Abhilfe geschaffen wurde;
 - (d) Aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- 6.4 Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen, der mindestens in Textform erhoben werden muss. Die Widerspruchsschrift ist an den Vorstand zu richten, der hierüber durch Beschluss entscheidet. Weder der Ausschließungsbeschluss noch der Beschluss über den Widerspruch bedarf der Begründung. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so hat er den Widerspruch der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss beschließen kann. Für die Dauer des Verfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Die Beitragspflicht des Mitglieds endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ausschlussbeschluss zugegangen ist.

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

- 7.1 Alle Mitglieder sind vom Verband gleich zu behandeln.
- 7.2 Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und sonstigen von den Verbandsorganen getroffenen Regelungen

- 7.2.1 an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen;
- 7.2.2 alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen;
- 7.2.3 soweit es die Leistungsfähigkeit des Verbandes erlaubt, Rat und Auskunft in allen, das Self Storage Gewerbe betreffenden geregelten Angelegenheiten unter Haftungsausschluss des Verbandes zu beanspruchen.
- 7.3 Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens eine oder mehrere Stimmen, die es per Stimmrechtsvollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen kann. Jede Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit mindestens der Textform und verbleibt beim Verband. Ein ordentliches Mitglied kann höchstens drei Mitglieder per Stimmrechtsvollmacht vertreten. Juristische Personen können ihr Stimmrecht nur durch eine Person ausüben lassen. Außerordentliche (fördernde) Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Anzahl der Stimmen eines ordentlichen Mitglieds ist abhängig von der Anzahl der nach Ziff. 5.1 gemeldeten selbst betriebenen Selbsteinlagerungseinrichtungen sowie der von verbundenen Unternehmen unter der gleichen Bezeichnung/Logo/Marke (Branding) betriebenen Selbsteinlagerungseinrichtungen und wird nach folgender Systematik festgelegt:

- 1 – 5 Selbsteinlagerungseinrichtungen entspricht 1 Stimme
- 6 – 10 Selbsteinlagerungseinrichtungen entspricht 2 Stimmen
- 11 – 15 Selbsteinlagerungseinrichtungen entspricht 3 Stimmen
- 16 – 20 Selbsteinlagerungseinrichtungen entspricht 4 Stimmen
- Je angefangene 5 weitere Selbstlagerungseinrichtungen gewähren eine weitere Stimme.

§ 8 PFLICHTEN UND MITGLIEDER

- 8.1 Die Mitglieder unterwerfen sich durch Beitritt zum Verband den Bestimmungen dieser Satzung.
- 8.2 Die Mitglieder müssen leistungsfähig und zuverlässig im Sinne der für die Geschäftsbereiche, in denen sie tätig sind, geltenden gesetzlichen Vorschriften sein. Sie haben dem Vorstand auf Verlangen die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung des Verbandes in der Beitragsordnung des Verbandes festgesetzt wird.

§ 9 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind

- 9.1 Die Mitgliederversammlung,
- 9.2 Der Vorstand,
- 9.3 Der Geschäftsführer als besonderer Vertreter des Vereins i.S.d. § 30 BGB, mit Eintragung im Vereinsregister, welcher durch Beschluss des Vorstandes zur Wahrnehmung der laufenden wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten und Geschäfte des Verbandes bevollmächtigt werden kann. Der besondere Vertreter unterliegt im Innenverhältnis den Weisungen des Vorstands, insbesondere des Vorsitzenden und wird vom Verein angestellt. Über die Abberufung des besonderen Vertreters wird ebenfalls durch Beschluss des Vorstands entschieden.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.1 Der Vorstand hat einmal im Geschäftsjahr die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen einberufen. Er muss jedoch eine Mitgliederversammlung auf Antrag mindestens in Textform von mindestens 5% der Mitglieder einberufen, wenn von diesen eine bestimmte Tagesordnung verlangt wird. Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuladen, wobei die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag beginnt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mindestens in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation

an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben können (hybride Versammlung). Der Vorstand kann auch beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung einberufen wird, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliedrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

10.2 Anträge und Ergänzungen für die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen sowie Kandidaturen bei turnusgemäßen Wahlen unter Spezifizierung des Postens müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mindestens in Textform eingereicht sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.

10.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung, es sei denn, dass die Satzung oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung für den Einzelfall beschließt.

10.4 Der Mitgliederversammlung obliegen:

10.4.1 die Wahl des Vorstandes nach § 11;

10.4.2 die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und mindestens einem Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;

10.4.3 die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags sowie des Berichts des Rechnungsprüfers;

10.4.4 die Beschlussfassung über die Beitragsordnung;

- 10.4.5 die Entlastung des Vorstandes und des besonderen Vertreters;
- 10.4.6 Beschluss über die für Mitglieder bindenden Standards;
- 10.4.7 Satzungsänderungen oder Zweckveränderungen;
- 10.4.8 Auflösung des Verbandes;
- 10.4.9 der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch (Ziff. 6.4) bzw. die Aufnahme von Mitgliedern (Ziff. 6.2).
- 10.5 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen, dass über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschlossen wird. Derartige Anträge dürfen sich jedoch nicht auf die unter der Ziff. 10.4.1 bis 10.4.8 bezeichneten Angelegenheiten beziehen.
- 10.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied die nach Ziff. 7.3 geregelte Stimmenanzahl. Entschieden wird, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 10.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll in Textform zuzuleiten. Gehen bis 10 Tage nach Zustellung keine Änderungswünsche ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 11 VORSTAND

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens aus fünf Personen. Dem engeren Vorstand (vertretungsberechtigter Vorstand i.S.d. § 26 BGB) gehören der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an, der zugleich auch Schatzmeister ist. Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu drei weitere

stellvertretende Vorsitzende an. Die Befähigung zum Vorstand hat nur derjenige, der als natürliche Person selbst ordentliches Mitglied ist oder bei einem ordentlichen Mitglied in Form einer juristischen Person in der Geschäftsleitung (Organ oder Prokurist) tätig ist. Endet die Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung eines ordentlichen Mitglieds, ohne zugleich in einem anderen ordentlichen Mitgliedsbetrieb fortgeführt zu werden, so endet auch automatisch das Vorstandsamt.

- 11.2 Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister vertritt den Verband allein.
- 11.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 11.4 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, sofern und so weit nicht ein besonderer Vertreter bestellt ist. Der Vorstand hat alle zur Erreichung der Ziele des Verbandes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er unterrichtet die Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- 11.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die der vom Vorsitzenden jeweils bestimmte Stellvertreter, der die jeweilige Sitzung leitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Über die Form der Durchführung der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung der Schatzmeister; die Durchführung kann auch hybrid oder vollständig virtuell erfolgen. Allen Vorstandsmitgliedern wird die Möglichkeit eingeräumt, ohne physische Anwesenheit digital teilzunehmen und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die den jeweiligen Vorstandsmitgliedern in Textform

zuzuleiten sind. Gehen bis 10 Tage nach Zustellung keine Änderungswünsche ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

- 11.6 Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzsitzungen, insbesondere im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich, telefonisch, oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail, Videokonferenz) sowie in kombinierten Verfahren fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 11.7 Die Mitglieder des Vorstands und der besondere Vertreter haften dem Verband gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verband das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 12 ARBEITSKREISE UND ARBEITSAUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann ständige Arbeitskreise oder zeitweilige Arbeitsausschüsse zur Bearbeitung von Fachfragen einsetzen. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise bzw. Arbeitsausschüsse und deren Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Der Vorstand und der besondere Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Den Mitgliedern und dem Vorstand ist regelmäßig über die Arbeitsergebnisse zur berichten.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Satzung kann in jeder hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden; bei der Einberufung ist der volle Wortlaut der Satzungsänderung mitzuteilen.

Der Vorstand ist befugt, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzunehmen, die ausschließlich redaktioneller oder formaler Art sind (z. B. Korrektur von Schreib-, Nummerierungs- oder Verweisungsfehlern, sprachliche Gleichstellungen), die von Gerichten, Register- oder Finanzbehörden zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Eintragungs-, Anerkennungs- oder Gemeinnützigkeitsfähigkeit verlangt werden, oder die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden, sofern dadurch weder der Zweck des Vereins, dessen Struktur, noch wesentliche Rechte oder Pflichten der Mitglieder berührt werden.

Der Vorstand fasst den Änderungsbeschluss mit einfacher Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder und hält ihn schriftlich fest.

Der vollständige neue Satzungstext wird dem Protokoll beigelegt. Alle vom Vorstand beschlossenen Satzungsänderungen werden den Mitgliedern unverzüglich – spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung – in Textform mitgeteilt.

Die vom Vorstand beschlossenen Änderungen sind unverzüglich zum Vereinsregister anzumelden und werden erst mit Eintragung wirksam.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder beraten werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 2/3 sämtlicher ordentlicher Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 der abgegebenen Stimmen der Auflösung des Verbandes zustimmen.

Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Verbandvermögens und die Bestellung der Liquidatoren mit gleicher Mehrheit zu beschließen.

*beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
am 16.09.2025 in Hannover*